



Verstoß gegen Wirtschaftlichkeitsgebot als strafbare Untreue

Juristische Bewertung des BGH-Urteils vom November 2003

Nach einer im November 2003 ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofes wurde der Verstoß eines Vertragsarztes gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot in einem konkreten Fall als Untreue gemäß § 266 Strafgesetzbuch gewertet. Einzelne Passagen dieser Entscheidung haben nach unreflektierten Veröffentlichungen zu Irritationen bei Zahnärzten geführt. Werden Verstöße gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot nunmehr pauschal als Untreue gewertet? Muß die KZV aufgrund der Neuregelung des GMG gemäß § 81a SGB V („Korruptionsbeauftragter“) unverzüglich die Staatsanwaltschaft informieren? Handelt der Vertragszahnarzt, um den Untreuebestand erfüllen zu können, „als Vertreter der Krankenkassen“ und hat er gar eine „Betreuungspflicht“ gegenüber dem Vermögen der Krankenkasse? Der nachstehende Beitrag versucht Licht ins Dunkel zu bringen und die Fragen zu beantworten.

In den abgeurteilten Fällen verordnete der angeklagte Vertragsarzt Übermengen an Infusionslösungen und Hilfsmittel (Katheterbedarf) an den Mitangeklagten, ohne daß dafür eine entsprechende ärztliche Indikation vorlag. Die gemäß der Vorlage der kassenärztlichen Rezepte durch die Apotheken ausgelieferten Übermengen verwendete der Mitangeklagte (wie von ihm von vornherein geplant) auf nicht feststellbare Art anderweitig, was der angeklagte Vertragsarzt billigend in Kauf nahm.

Betreuungspflicht des (Zahn)Arztes

Der Bundesgerichtshof führt aus, daß bei Verordnung einer Sachleistung der Vertragsarzt kraft der ihm durch das Kassenarztrecht verliehenen Kompetenzen (vgl. etwa §§ 72 Abs. 1, 73 Abs. 2 Nr. 7 SGB V) nach der h.M. quasi als Vertreter der Krankenkassen handelt. Mit Wirkung für und gegen die Krankenkassen gibt er die Willenserklärung zum Abschluß

eines Kaufvertrages über die verordneten Medikamente ab. Es handelt sich um einen zwischen der Krankenkasse und dem Apotheker unter Einschaltung des Vertragsarztes als Vertreter der Krankenkasse geschlossenen Vertrages zugunsten des Versicherten. Verschreibt ein Kassen(zahn)arzt ein Medikament zu Lasten der Krankenkassen, obwohl er weiß, daß er die Leistung wie im konkreten Fall im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebotes des § 12 Abs. 1 SGB V nicht bewirken darf, mißbraucht er die ihm vom Gesetz eingeräumten Befugnisse.

Der Bundesgerichtshof bejahte somit bei der Verordnung von Arzneimitteln durch einen Vertrags(zahn)arzt, daß der Arzt eine Betreuungspflicht gegenüber dem betroffenen Vermögen der Krankenkasse besitzt. Bei der Erfüllung seiner ihm per Gesetz übertragenen Aufgabe, Medikamente auf Rezept zu verschreiben (§ 12 Abs. 1 SGB V), ist er demnach verpflichtet, nicht notwendige bzw. unwirtschaftliche Leistungen nicht zu bewirken. Der Arzt nimmt insoweit tatsächlich Vermögensinteressen der Krankenkassen wahr, obwohl er nicht bei der Krankenkasse angestellt ist und auch keinen direkten Zugriff auf das Vermögen der Krankenkasse besitzt. Da der Arzt hier mit Wissen und Willen gegen seine Verpflichtung verstoßen hatte, macht er sich der Untreue schuldig und wurde entsprechend strafrechtlich verurteilt.

Eine Sache für den Staatsanwalt

Die Vermögensbetreuungspflicht ergibt sich aufgrund des komplexen Sachleistungsprinzips lediglich bei der Verordnung von Arznei- und Verbandsmitteln, Heil- und Hilfsmitteln. Wird diese Pflicht nicht nur fahrlässig verletzt, sondern, wie im geschilderten Fall geschehen, bewußt ohne Indikation verordnet, damit der Patient die verordneten Mittel anderweitig verwenden kann, so wäre es zukünftig durchaus denkbar, daß die nach § 81a SGB V zu errichtenden Stellen zur Bekämpfung



von Fehlverhalten im Gesundheitswesen („Korruptionsbeauftragter“) einen derartigen Sachverhalt bei Kenntnisnahme an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterleiten.

Dies dürfte jedoch ein Ausnahmefall sein. Bei der normalen Behandlung eines Patienten durch einen Vertragszahnarzt im Rahmen des Sachleistungsprinzips, aber auch bei Kostenersatzung, dürfte dieser dargestellte Grundsatz der Betreuungspflicht des Zahnarztes gegenüber dem Vermögen der Krankenkassen nicht bestehen. Im Rahmen der Behandlung schließt nämlich der Patient unmittelbar mit dem Vertragszahnarzt einen Behandlungsvertrag. Der Vertragszahnarzt vermittelt, in Abgrenzung zur Verordnung, keinen Vertrag als Vertreter der Krankenkasse zwischen Apotheke und Krankenkasse. Somit liegt eine andere Vertragslage zugrunde. Die in einigen Veröffentlichungen aufgestellte Behauptung, daß Verstöße gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot pauschal als Untreue zu werten seien, ist daher nicht richtig.

Verstoß ist nicht generell straffrei

Dies bedeutet nicht, daß ein Zahnarzt, der gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot bei seiner Behandlung verstößt, generell straffrei ist. Jedoch setzt eine strafbewehrte Verurteilung zunächst einmal ein vorsätzliches Handeln voraus. Bloße Unwirtschaftlichkeit ist keine Straftat. Sollte sich ein Zahnarzt beispiels-

weise mit Bereicherungsabsicht durch eine vorsätzliche unwirtschaftliche Behandlungsweise von den Krankenkassen einen Vermögensvorteil verschaffen, so könnte dies als ein Betrug zu werten sein. Untreue läge bei einer solchen Konstellation nicht vor.

Unwirtschaftlichkeit nicht generell Untreue

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Im Rahmen der Verordnungstätigkeit hat der Zahnarzt tatsächlich eine Betreuungspflicht gegenüber dem betroffenen Vermögen der Krankenkasse. Diese ergibt sich aus der Komplexität des Sachleistungsprinzips im Bereich der Verordnungstätigkeit des Arztes. Bei Erfüllung eines Mißbrauchstatbestandes kann der Tatbestand der Untreue erfüllt sein. Im Rahmen der normalen Behandlung eines Patienten besteht diese rechtliche Situation nicht. Es ist nicht zu befürchten, daß Unwirtschaftlichkeit generell als Untreue gewertet wird. Der „Korruptionsbeauftragte“ nach § 81a SGB V informiert die Staatsanwaltschaft, wenn er Kenntnis davon hat, daß ein Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung von nicht nur geringfügiger Bedeutung für die Krankenkassen besteht. Dies ist bei bloßer Unwirtschaftlichkeit ohne Hinzutreten weiterer Umstände grundsätzlich nicht der Fall.

Nikolai Schediwy,
Hauptabteilungsleiter
Wirtschaftlichkeitsprüfung der KZVB

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter – Übergangsfrist am 23. Mai 2004 abgelaufen

Für viele unbemerkt wurde im Jahr 2001 das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in großen Teilen geändert und an die EG-Richtlinie 95/46/EG angepaßt. Im Rahmen der Gesetzesnovelle hat der Gesetzgeber in § 4f BDSG eine Pflicht zur Bestellung eines „Beauftragten für den Datenschutz“ in das Gesetz geschrieben. Diese Pflicht trifft grundsätzlich auch Zahnarztpraxen. Der Gesetzgeber sah in § 45 BDSG für bestehende datenverarbeitende Stellen hierfür mit Stichtag vom 23. Mai 2001 eine dreijährige Übergangsfrist vor, die nunmehr abgelaufen ist.

Allerdings trifft die Pflicht viele Praxen nicht, da das Gesetz hierfür folgende Voraussetzungen nennt:

- Mindestens vier Arbeitnehmer sind überhaupt mit der automatisierten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt. In einer Zahnarztpraxis sind dies typischerweise die Mitarbeiter, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind.

- Weiterhin müssen mindestens 20 Arbeitnehmer auf andere Weise (manuell) personenbezogene Daten verarbeiten.

Die Definition der automatisierten bzw. manuellen Datenverarbeitung ist allerdings in Teilen noch unklar. Sollte die Bestellung trotz Notwendigkeit nicht erfolgt sein, so droht nun ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 €.

Mit der Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten korrespondiert eine Meldepflicht der Verarbeitung personenbezogener Daten in § 4d BDSG. Diese entfällt jedoch, wenn entweder ein Datenschutzbeauftragter bestellt wurde oder im wesentlichen weniger als vier Mitarbeiter überhaupt mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Weiteres zum Thema betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist unter www.zob.de zu finden.

Ass. jur. Dirk Lörner,
Rechtsabteilung der KZVB